OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653344/4/SB**

Datum: **Linz, 27. Jänner 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, B-Strasse, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 11.11.2024, GZ: PAD/24/01947841/001/VW FE-1481/2024, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 11.11.2024, GZ: PAD/24/01947841/001/VW FE-1481/2024, wurde A__ (im Folgenden: Bf [Beschwerdeführer]) die von der LPD Oberösterreich am 01.12.2008 erteilte Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A und B mangels Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer von einem Monat ab Rechtskraft des Bescheids entzogen (Spruchpunkt 1), gleichzeitig wurde eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer von einem Monat entzogen (Spruchpunkt 2). Ausgesprochen wurde weiters, dass der Bf den Führerschein unverzüglich nach Rechtskraft dieses Bescheids bei der bB abzuliefern hat (Spruchpunkt 3) und ein Rechtsmittel aufschiebende Wirkung hat (Spruchpunkt 4).
Begründend dafür sei die von der LPD OÖ erlassene und rechtskräftige Strafverfügung vom 19.07.2024, mit welcher der Bf wegen einer Überschreitung der durch Straßenverkehrszeichen kundgemachten zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 44 km/h innerhalb des Ortsgebiets am 24.05.2024 um 20.48 Uhr in C-Strasse, B1, Richtung stadteinwärts, bestraft worden sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 25.11.2024, in der der Bf nunmehr im Wesentlichen ausführt, er habe die Strafverfügung akzeptiert und den reduzierten Betrag eingezahlt. Es sei ihm aber nicht mitgeteilt worden, dass dies auch einen Entzug der Lenkberechtigung nach sich ziehe; wäre dies erfolgt, hätte er die genaue Überprüfung der Geschwindigkeitsmessung beantragt. Darüber hinaus sei ihm die Einhaltung des Termins zur Vorsprache bei der bB wegen zu kurzer Frist nicht möglich gewesen.

I.3. Die bB legte mit Schreiben vom 06.12.2024 (Einlangen: 20.12.2024) die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Mit Schreiben vom 24.01.2025 wurden die Zustellnachweise, eine Übersicht von der Anzeige und das Straferkenntnis nachgereicht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und die ergänzend vorgelegten Unterlagen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden. Zwar hat der EGMR im Urteil vom 11.6.2015, *Becker* gegen Österreich, festgehalten, dass die Entziehung der Lenkberechtigung als *civil right* anzusehen ist. Davon ausgehend hat der EGMR in diesem Urteil (Rn 39 bis 41) – fallbezogen (es ging dort um die Entziehung der Lenkberechtigung wegen Verweigerung der Atemalkoholuntersuchung) – die Durchführung einer (dort beantragten) mündlichen Verhandlung gemäß Art 6 EMRK für erforderlich erachtet, weil es dort im Hinblick auf die beantragte Anhörung von Zeugen und die beantragte Einholung eines Sachverständigengutachtens um Tatsachenfragen (*questions of fact*) ging und keine ausnahmsweisen Gründe für ein Absehen von der Verhandlung gegeben gewesen seien. Davon unterscheidet sich der vorliegende Fall, weil hier, aufgrund der rechtskräftigen Strafverfügung strittige Tatsachenfeststellungen oder Fragen der Beweiswürdigung nicht zu klären sind. Daher ist eine weitere Klärung der Rechtssache durch eine mündliche Erörterung nicht zu erwarten und steht einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegen (vgl VwGH 16.11.2015, Ra 2015/11/0091).

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19.07.2024, GZ: VStV/924301225939/2024, wurde dem Bf angelastet, am 24.05.2024 um 20.48 Uhr in C-Strasse Richtung stadtauswärts den PKW mit dem Kennzeichen aaa (A) gelenkt und am angeführten Ort, welcher im Ortsgebiet liegt, die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 44 km/h überschritten zu haben. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Gunsten des Bf abgezogen. Der Bf hat damit gegen § 52 lit a Z 10a StVO verstoßen, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs 2e StVO 1960 eine Geldstrafe iHv 390 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage 18 Stunden, verhängt wurde [Strafverfügung, Behördenakt; Ausführungen Bf in der Beschwerde, ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt; Zustellnachweis, ON3 verwaltungsgerichtlicher Akt]. Dem Einspruch gegen die Höhe der Strafe wurde mit Straferkenntnis vom 09.08.2024, GZ: VStV/924301225939/2024, Folge gegeben und die Strafe neu mit 270 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 19 Stunden, bemessen [Ausführungen Bf in der Beschwerde, ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt; Straferkenntnis, ON3 verwaltungsgerichtlicher Akt].

Dieses Straferkenntnis wurde dem Bf am 14.08.2024 durch Hinterlegung zugestellt und erwuchs in Rechtskraft [Zustellnachweis und Übersicht Rechtskraft, ON3 verwaltungsgerichtlicher Akt; Ausführungen Bf in der Beschwerde, ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt].

Die Überschreitung der Geschwindigkeit wurde mit einem technischen Hilfsmittel (Messgerät: Mobiles Radar MUVR6F Nr 500) festgestellt [Übersicht Anzeige, ON3 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den Strafbescheiden, wobei die einzelnen Feststellungen vor allem auf den in Klammer angeführten Beweisen beruhen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 Führerscheingesetz 1997 (FSG), BGBl I 120/1997 idF BGBl I 90/2023, ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7).

Gemäß § 7 Abs 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird. Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 hat gemäß § 7 Abs 3 Z 4 FSG insbesondere zu gelten, wenn jemand die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.

Gemäß § 26 Abs 3 Z 1 FSG hat die Entziehungsdauer im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs 3 Z 4 genannten Übertretung – sofern die Übertretung nicht geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen wurde (§ 7 Abs 3 Z 3) oder auch eine Übertretung gemäß Abs 1 oder 2 vorliegt – ein Monat zu betragen. Nach dessen Abs 4 darf eine Entziehung gemäß Abs 3 erst ausgesprochen werden, wenn das Strafverfahren in erster Instanz durch Strafbescheid abgeschlossen ist.

III.2. Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ist die Führerscheinbehörde (und damit auch das Verwaltungsgericht [VwGH 21.04.2016, Ra 2016/11/0039; 13.06.2019, Ra 2019/02/0015]), wenn eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden (vgl VwGH 27.01.2005, 2003/11/0169; 24.02.2009, 2007/11/0042; 21.08.2014, Ra 2014/11/0027; 21.08.2015, Ra 2014/11/0027 mwN; sh zuletzt etwa 13.06.2019, Ra 2019/02/0015). Hinsichtlich des Ausmaßes

der Geschwindigkeitsüberschreitung besteht eine Bindung dann, wenn dieses bereits zum Tatbild der Verwaltungsübertretung zählt, wie dies zB gemäß § 99 Abs 2d und 2e StVO 1960 der Fall ist (VwGH 21.08.2015, Ra 2014/11/0027 mwN; sh zuletzt etwa 13.06.2019, Ra 2019/02/0015).

III.3. Aufgrund der hinsichtlich des Schuldspruchs in Rechtskraft erwachsenen Strafverfügung vom 19.07.2024 (welche der Höhe nach rechtskräftig wurde mit Straferkenntnis vom 09.08.2024), mit welcher der Bf wegen einer Übertretung des § 99 Abs 2e StVO 1960 bestraft wurde, ist für die Behörde – im Beschwerdeverfahren für das Verwaltungsgericht – bindend festgestellt, dass der Bf die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h, konkret nämlich um 44 km/h, überschritten hat, weshalb zwingend eine Entziehung der Lenkberechtigung gemäß § 26 Abs 3 FSG für die normierte Dauer – fallbezogen ein Monat – zu erfolgen hat (vgl VwGH 24.09.2020, Ra 2020/11/0142; 17.09.2018, Ro 2018/11/0006; jeweils mwN). Eigene Feststellungen sind dem Verwaltungsgericht infolge dieser Bindungswirkung verwehrt (VwGH 20.07.2018, Ra 2018/11/0089).

Da auch nicht weiter strittig ist, dass die im Sinne des § 26 Abs 4 FSG Bindungswirkung entfaltende Geschwindigkeitsübertretung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde, hat der Bf den Tatbestand des § 7 Abs 3 Z 4 FSG verwirklicht und ist ihm, mangels einschlägiger Vormerkungen, gemäß § 26 Abs 3 Z 1 FSG die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat zu entziehen.

III.4. Die Argumentation des Bf, er wäre im Strafbescheid nicht auf die folgende Entziehung der Lenkberechtigung hingewiesen worden und es läge daher ein Verfahrensfehler vor, vermag der Bindungswirkung nicht entgegenzustehen. Es wäre dem Bf nämlich freigestanden, diese Strafverfügung auch dem Grunde nach zu bekämpfen und im Verwaltungsstrafverfahren alles ihm dienlich Scheinende vorzubringen. Es lässt sich die Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte damit nicht begründen, dass der Bf nicht auf die Entziehung der Lenkberechtigung in der Strafverfügung hingewiesen wurde. Durch den fehlenden Hinweis wurde der Bf weder faktisch noch rechtlich gehindert, alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel zu ergreifen, um die ergangene Strafverfügung zu bekämpfen (sh dazu VfGH 14.03.2013, B1103/12).

Bei der Entziehung der Lenkberechtigung handelt es sich um eine administrative Schutzmaßnahme im (primären) Interesse anderer Personen vor verkehrsunzuverlässigen Kraftfahrzeuglenkern, nicht aber – wie der Bf meint – um eine Nebenstrafe (zB VwGH 22.10.2002, 2001/11/0108). Persönliche, berufliche, wirtschaftliche und familiäre Interessen am Besitz der Lenkberechtigung haben aus Gründen des öffentlichen Interesses außer Betracht zu bleiben (vgl für viele zB VwGH 30.05.2001, 2001/11/0081).

III.5. Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die vorhandene genannte Rechtsprechung gestützt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger